Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Verteiler:
Kreisfreie Städte
Große kreisangehörige Städte
Amtsfreie Gemeinden
Ämter M-V

Ausschließlich via Intranet

Aktenzeichen/Zeichen: 1.50.23/Gl
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-**224**
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2026-08-19

Neue Möglichkeit des Kostenersatzes nach Änderung des Brandschutzgesetzes (BrSchG M-V)

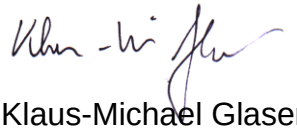
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 09. Juli 2026 (GVOBL M-V S. 776) wurde die Möglichkeit zum pauschalisierten Kostenersatz für die Abrechnung kostenersatzpflichtiger Feuerwehreinsätze geschaffen.

Matthias Nowak, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Güstrow-Land, hat sich dankens- und erfreulicherweise aufgemacht, um mit einem Entwurfsmuster in seinem Amt, aber auch gerne allen anderen Kommunen einen Weg aufzuzeigen, um die neuen Möglichkeiten des § 26 des Brandschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) umzusetzen.
Es steht zwar noch eine Rechtsverordnung des Innenministeriums nach § 26 Absatz 5 BrSchG M-V aus, mit der pauschale Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge auf der Grundlage der Ausschreibung des Landes festgelegt werden sollen. Die von Herrn Nowak auf Grundlage des § 26 Absatz 4 vorgenommenen Kalkulationen geben jetzt aber auch schon eine gute Handhabung für die Berechnung der pauschalisierten Kosten- und Stundensätze von Fahrzeugen. Sollte die Verordnung nach § 26 Absatz 5 vorliegen, werden diese Sätze dann auch in die Kalkulation einbezogen.

Notwendig ist es auf jeden Fall, jährlich eine Kostenerstattungssatzung mit neuer Kalkulation zu erlassen, da sich insbesondere die Stundensätze für die Kostenerstattung der eingesetzten Feuerwehrkameradinnen und -kameraden auch verändern. Der Städte- und Gemeindetag gibt das geistige Werk von Herrn Nowak sehr gerne weiter und empfiehlt die Anwendung insbesondere für die Verwaltungen, die noch keine eigenen Kalkulationen vorgenommen hat.
Hinweise, Kritik und Anmerkungen richten Sie bitte an meine Person in der Geschäftsstelle. Wir werden die neuen Instrumente nach § 26 BrSchG M-V auch in den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindetages erörtern. Da können schon Erfahrungsberichte ausgetauscht werden. Es ist immer damit zu rechnen, dass die Rechtsprechung zu anderen Ergebnissen kommt. Darauf sollten unsere Kommunen aber nicht warten, sondern die Möglichkeit des neuen Gesetzes möglichst schnell nutzen – die Erwägungen von Herrn Nowak sind dafür eine sehr gute Hilfe, herzlichen Dank dafür.

Mit freundlichen Grüße
Im Auftrag



Klaus-Michael Glaser
(Referent)

Erläuterung zur Kalkulation der pauschalierten Einsatzkosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gülzow-Prüzen

1. Anlass und Rechtsgrundlage

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) ist die Kalkulation der Kostenersätze für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze neu zu fassen. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Kostenersatzes ist § 26 BrSchG M-V.
Nach § 26 Abs. 1 BrSchG M-V erfolgt die Abrechnung grundsätzlich auf Grundlage der tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Aufwendungen. Dabei dürfen höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Abweichend hiervon eröffnet § 26 Abs. 2 BrSchG M-V den Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit, den Kostenersatz durch Pauschalbeträge festzusetzen. Die Pauschalbeträge werden als Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge ermittelt. Die weitere Berechnung dieser Pauschalen ist in § 26 Abs. 3 und 4 BrSchG M-V gesetzlich vorgegeben.

Die Verwaltung hat beide Kalkulationsmöglichkeiten geprüft und sich für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für die **pauschalierte Kalkulation nach § 26 Abs. 2 bis 4 BrSchG M-V** entschieden.

2. Gründe für die Wahl der pauschalierten Kalkulation

Die bisherige Kalkulation der Feuerwehrkosten erfolgte im Wesentlichen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Hierfür mussten die tatsächlich entstandenen Personal-, Fahrzeug-, Gebäude-, Verwaltungs- und Gemeinkosten ermittelt, abgegrenzt und mittels verschiedener Verteilungsschlüssel den Einsatz- beziehungsweise Vorhaltekosten zugeordnet werden. Eine solche Kalkulation ist weiterhin grundsätzlich möglich. Sie setzt jedoch eine umfangreiche Ermittlung und laufende Fortschreibung zahlreicher Einzelkosten voraus. Hierzu gehören unter anderem Personalkosten, Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Versicherungen, Gebäude- und Unterhaltungskosten, Fahrzeugkosten, Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsungen und anteilige Verwaltungskosten. Zusätzlich müssen Kosten, die nicht unmittelbar einem bestimmten Einsatzmittel oder einer Einsatzkraft zugeordnet werden können, über sachgerechte Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden. Mit der Fortschreibung der Kalkulation ist daher ein erheblicher Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand verbunden.

Nach Einschätzung der Verwaltung steht dieser Aufwand für die Gemeinde Gülzow-Prüzen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum damit erzielbaren zusätzlichen Ertragsgewinn.

Der Landesgesetzgeber hat mit § 26 Abs. 2 bis 4 BrSchG M-V gerade eine vereinfachte und gesetzlich standardisierte Möglichkeit zur Ermittlung der erstattungsfähigen Einsatzkosten geschaffen. Durch die Verwendung gesetzlich bestimmter Berechnungsparameter wird die Kalkulation erheblich vereinfacht und zugleich nachvollziehbar und einheitlich ausgestaltet.

Aus Gründen der **Verwaltungsökonomie, Transparenz und Nachvollziehbarkeit** wird daher die pauschalierte Berechnung angewendet.Hinzu kommt, dass eine stichprobenweise Gegenüberstellung mit der bisherigen betriebswirtschaftlichen Berechnung ergeben hat, dass die pauschalierte Berechnung insbesondere bei den **Personalkosten zu einem höheren abrechenbaren Stundensatz** führt. Bei den

Fahrzeugkosten hat die Vergleichsberechnung dagegen gezeigt, dass sich die nach der neuen Pauschalierung ermittelten Stundensätze überwiegend in einer vergleichbaren Größenordnung wie bei der bisherigen betriebswirtschaftlichen Kalkulation bewegen. Damit bietet die pauschalierte Kalkulation für die Gemeinde insgesamt ein **günstigeres Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und erzielbarem Kostenersatz.**

3. Pauschalierte Personalkosten

Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden nach § 26 Abs. 3 BrSchG M-V nicht mehr anhand der tatsächlich bei der Gemeinde entstandenen einzelnen Personal- und Vorhaltekosten ermittelt. Grundlage ist vielmehr der vom Statistischen Bundesamt festgestellte durchschnittliche Arbeitnehmerbruttolohn.

Auf diesen Betrag kann ein **Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 Prozent** eroben werden. Mit diesem Zuschlag werden insbesondere Aufwendungen berücksichtigt für

- medizinische Untersuchungen,
- Reisekostenvergütungen,
- Aus- und Fortbildung,
- Dienst- und Schutzkleidung,
- gesetzliche Unfallversicherung,
- Haftpflichtversicherung und
- Rechtsschutzversicherung.

Zusätzlich kann ein **Zuschlag für die Aufwandsentschädigung** nach § 24 Abs. 2 BrSchG M-V berücksichtigt werden.

Für die vorliegende Kalkulation wurde ein durchschnittlicher Arbeitnehmerbruttolohn von **23,09 € je Stunde** zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des Gemeinkostenzuschlags von **10 Prozent** ergibt sich derzeit ein pauschalierter Stundensatz von **25,40 € je ehrenamtlicher Einsatzkraft.**

Ein zusätzlicher **Zuschlag für eine Aufwandsentschädigung** wurde derzeit mit **1,07 €/h** zum Ansatz gebracht. Dieser ergibt sich aus den in § 7 Abs. 5 der hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen festgelegten Aufwandsentschädigungen.

Die pauschalierte Berechnung führt damit zu einer wesentlich einfacheren Ermittlung des Personalkostensatzes. Eine Aufteilung der tatsächlichen Personal-, Ausbildungs-, Versicherungs-, Bekleidungs- und sonstigen Vorhaltekosten sowie auf einzelne Einsatzkosten ist nicht mehr erforderlich.

4. Pauschalierte Fahrzeugkosten

Auch für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge enthält § 26 Abs. 4 BrSchG M-V ein gesetzlich vorgegebenes Berechnungssystem. Danach können als jährliche Kosten zunächst **10 Prozent der Anschaffungskosten des jeweiligen Fahrzeuges** angesetzt werden. Dieser Betrag wird auf **80 Stunden je Fahrzeug und Jahr** umgelegt.
Auf den daraus resultierenden Stundensatz wird anschließend ein Zuschlag von **30 Prozent** für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten vorgenommen. Der so ermittelte Betrag wird anschließend wegen des gesetzlich festgelegten Anteils des öffentlichen Interesses um **50 Prozent vermindert**. Vereinfacht ergibt sich damit folgende Berechnung:

Anschaffungskosten × 10 % ÷ 80 Stunden × 130 % × 50 % = abrechenbarer Fahrzeugstundensatz.
Anders als bei einer klassischen betriebswirtschaftlichen Kalkulation müssen damit insbesondere tatsächliche Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsungen, einzelne Reparatur-, Wartungs-, Versicherungs-, Gebäude- und Verwaltungskosten nicht mehr für jedes Fahrzeug separat ermittelt und verteilt werden. Ein weiterer Unterschied zur bisherigen Kalkulationssystematik besteht darin, dass die Anschaffungskosten nach § 26 Abs. 4 BrSchG M-V nicht um Zuweisungen des Landes oder des Landkreises, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen sind (Abzugskapital). Der gesetzlich berücksichtigte Anteil des öffentlichen Interesses wird stattdessen pauschal durch die anschließende Kürzung um 50 Prozent berücksichtigt.
Für den derzeit in der Kalkulation berücksichtigten Fahrzeugbestand ergeben sich beispielsweise folgende Stundensätze:

- HLF 10/6: ca. **150,18 €/Stunde**
- LF 20: ca. **397,22 €/Stunde**
- MTW/MTF: ca. **24,67 €/Stunde**
- TSF-W: ca. **130,64 €/Stunde**

Die stichprobenweise Gegenüberstellung mit den bisherigen betriebswirtschaftlich ermittelten Fahrzeugkostensätzen hat ergeben, dass sich die Werte insgesamt in einer annähernd vergleichbaren Größenordnung bewegen.

5. Abrechnungszeitraum
Nach § 26 Abs. 2 BrSchG M-V erfolgt die Abrechnung **halbstundenweise je angefangene halbe Stunde**. Der abrechnungsfähige Einsatzzeitraum beginnt mit der **Alarmierung** und endet erst mit der **Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft**. Damit umfasst die abrechnungsfähige Zeit nicht ausschließlich die tatsächliche Tätigkeit an der Einsatzstelle. Auch die Anfahrt, Rückfahrt und die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sind Bestandteil des maßgeblichen Einsatzzeitraums. Die ermittelten Stundensätze für Einsatzkräfte und eingesetzte Fahrzeuge werden entsprechend der jeweiligen Einsatzdauer abgerechnet.

6. Vorteile der gewählten Kalkulationsmethode
Die Verwaltung hält die pauschalierte Kalkulation für die Gemeinde Gülzow-Prüzen insbesondere aus folgenden Gründen für sachgerecht:

deutlich geringerer Verwaltungsaufwand
Die jährliche beziehungsweise regelmäßige Ermittlung und Verteilung einer Vielzahl tatsächlicher Einzelkosten entfällt weitgehend.

klare gesetzliche Berechnungsgrundlagen
Die maßgeblichen Berechnungsparameter sind unmittelbar in § 26 Abs. 3 und 4 BrSchG M-V vorgegeben.

bessere Nachvollziehbarkeit
Die Stundensätze können anhand weniger klar definierter Ausgangswerte nachvollzogen und fortgeschrieben werden.

vereinfachte Fortschreibung
Veränderungen bei Arbeitnehmerbruttolöhnen oder beim Fahrzeugbestand beziehungsweise bei Anschaffungskosten können unmittelbar berücksichtigt werden, ohne eine vollständige betriebswirtschaftliche Neukalkulation durchführen zu müssen.

angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die stichprobenweise Vergleichsberechnung zeigt, dass durch eine wesentlich aufwendigere betriebswirtschaftliche Kalkulation kein entsprechender wirtschaftlicher Vorteil für die Gemeinde zu erwarten ist.

günstigere Personalkostenermittlung

Insbesondere bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften führt die gesetzlich vorgesehene Pauschalierung nach der durchgeführten Vergleichsbetrachtung zu einem höheren Stundensatz als die bisherige Ermittlung anhand der tatsächlichen Kosten.

vergleichbare Fahrzeugkostensätze

Im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge bewegen sich die pauschal ermittelten Stundensätze nach der vorgenommenen Vergleichsberechnung annähernd im Bereich der bisher betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten.

7. Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt, für die Gemeinde Gülzow-Prüzen von dieser Möglichkeit der pauschalierten Kalkulation Gebrauch zu machen und die Kostensätze künftig auf Grundlage der **Pauschalbeträge gemäß § 26 Abs. 2 bis 4 BrSchG M-V** festzusetzen.

Hinweis:

Dieses Dokument wurde unter Verwendung von KI-Systemen erstellt.

Behörde
Amt Güstrow – Land Ordnungsamt Haselstraße 4 18273 Güstrow
Aktenzeichen / Personenkonto
IV.18.130.010

Kalkulationsvermerk

Betrifft
Feuerwehr Gülzow-Prüzen

Anmerkungen

Personalkosten

Die Ermittlung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 3 BrSchG M-V in pauschalierter Form.

Als Berechnungsgrundlage wird der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Durchschnittlicher Bruttoverdienst (ohne Sonderzahlungen) von Beschäftigungsverhältnissen im April 2025 in Euro (neue Länder) herangezogen. Dieser beträgt für die vorliegende Kalkulation 23,09 € je Stunde.

Gemäß § 26 Abs. 3 BrSchG M-V kann auf diesen Betrag ein Zuschlag für Gemeinkosten von bis zu 10 % erhoben werden. Mit diesem Zuschlag werden insbesondere Kosten für medizinische Untersuchungen, Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Reisekostenvergütungen sowie Versicherungsbeiträge berücksichtigt.

Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

23,09 € Arbeitnehmerbruttolohn
+ 10 % Gemeinkostenzuschlag = 2,31 €
= 25,40 € je Einsatzkraft und Stunde

Damit ergibt sich ein pauschalierter Personalkostensatz von **25,40 € je Stunde und eingesetzter ehrenamtlicher Einsatzkraft**.

Der zusätzliche Zuschlag für Aufwandsentschädigungen nach § 24 Abs. 2 BrSchG M-V wurde in der vorliegenden Kalkulation wie folgt berücksichtigt:
11.700 € Aufwandsentschädigung gem. § 7 Abs. 5 HS
/ 53 Anzahl ehrenamtliche Einsatzkräfte
/ 205,5 Abrechenbare Stunden
= 1,07 €/h Zuschlag je Einsatzkraft und Stunde

Die Abrechnung erfolgt gemäß § 26 Abs. 2 BrSchG M-V halbstundenweise für jede angefangene halbe Stunde.

Fahrzeugkosten

Die Ermittlung der Fahrzeugkosten erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 4 BrSchG M-V ebenfalls in pauschalierter Form.

Ausgangspunkt sind die jeweiligen Anschaffungskosten des Feuerwehrfahrzeuges

einschließlich der zugehörigen Ausstattung. Hiervon werden als jährliche Kosten pauschal **10 % der Anschaffungskosten angesetzt**.

Die jährlichen Kosten werden anschließend auf die gesetzlich festgelegten **80 Einsatzstunden je Fahrzeug verteilt.**

Auf den so ermittelten Stundenbetrag wird ein **Zuschlag von 30 % für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten erhoben**.

Anschließend werden die ansetzbaren Kosten gemäß § 26 Abs. 4 BrSchG M-V um den gesetzlich festgelegten **Anteil des öffentlichen Interesses von 50 % vermindert**.

Die Berechnung erfolgt somit nach folgendem Schema:

Anschaffungskosten × 10 % ÷ 80 Stunden × 130 % × 50 %
= abrechenbarer Fahrzeugstundensatz

Zuweisungen und Zuschüsse des Landes oder des Landkreises (nichtberücksichtigungspflichtiges Abzugskapital) werden bei der Ermittlung der zugrunde zu legenden Anschaffungskosten entsprechend § 26 Abs. 4 BrSchG M-V **nicht abgezogen**.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für die in der Kalkulation berücksichtigten Fahrzeuge jeweils individuelle pauschalierte Stundensätze. Die Abrechnung erfolgt auch bei den Fahrzeugkosten gemäß § 26 Abs. 2 BrSchG M-V halbstundenweise für jede angefangene halbe Stunde.

Ort, Datum, Unterschrift

Güstrow, den 11.08.2016

Nowak
Leitender Verwaltungsbeamter

Bestätigung / Zustimmung

Ort, Datum, Unterschrift

Freier
Amtsleiter Ordnungsamt

Kalkulation pauschalierter Einsatzkosten - Gemeinde Gülzow-Prüzen

Gem. § 26 Abs. 2 – 4 BrschG M-V

Legende: Eingabe | Formel | Fester Wert | Prüfhinweis

1. Einsatzdaten und Abrechnungszeit

Einsatzdauer (Stunden)	205:01:00	
Abrechenbare Zeit (angefangene 1/2 Stunden)	205,5	*Jede angefangene halbe Stunde wird berechnet.*
Abrechenbare Stunden	205,5	

2. Pauschalierte Personalkosten

Variable / Berechnung	Wert	Einheit	Hinweis
Durchschnittlicher Arbeitnehmerbruttolohn	23,09 €	€/h	Durchschnittlicher Bruttoverdienst (ohne Sonderzahlungen) von Beschäftigungsverhältnissen im April 2025 in Euro (Neue Länder
Gemeinkostenzuschlag Personal	10,0%	%	max. 10 %
Zuschlag Aufwandsentschädigung nach § 24 Abs. 2	1,07 €	€/h	Eingabewert Aufwandsentschädigungen § 7 Abs. 5 HS
Stundensatz je ehrenamtliche Einsatzkraft	**26,47 €**	€/h	Formel
Anzahl ehrenamtliche Einsatzkräfte	53	Personen	Eingabewert
Abrechenbare Stunden	205,50	h	aus Einsatzdaten
Personalkosten gesamt	288.333,21 €	€	Formel

3. Feste Berechnungsparameter für Einsatzfahrzeuge

Jährlich ansetzbarer Anteil der Anschaffungskosten	10,0%	fester Wert aus bereitgestelltem Text
Umlage je Fahrzeug	80 Stunden/Jahr	fester Wert aus bereitgestelltem Text
Zuschlag Vorhalte/Wartung/Unterhaltung/Unterbringung/Verwaltung/sonstige Gemeinkosten	30,0%	fester Wert aus bereitgestelltem Text
Minderung Anteil öffentliches Interesse	50,0%	fester Wert aus bereitgestelltem Text

4. Fahrzeugkosten

Fahrzeug / Bezeichnung	Anschaffungskosten (€)	10 % p.a. (€)	Basis je 80 h (€/h)	+ 30 % Gemeinkosten (€/h)	- 50 % öffentl. Interesse (€/h)	Einsatzkosten (€)
HLF 10/6 / GÜ-M 169	184.838,22 €	18.483,82 €	231,05 €	300,36 €	**150,18 €**	30.862,21 €
LF 20 / GÜ-K 4244	488.881,43 €	48.888,14 €	611,10 €	794,43 €	**397,22 €**	81.627,92 €
MTW (MTF) / GÜ-FK 112	30.365,72 €	3.036,57 €	37,96 €	49,34 €	**24,67 €**	5.070,13 €
TSF-W / GÜ FF 181	160.790,77 €	16.079,08 €	200,99 €	261,29 €	**130,64 €**	26.847,03 €
Fahrzeugkosten gesamt						**144.407,29 €**

5. Gesamtkosten

Personalkosten gesamt	288.333,21 €
Fahrzeugkosten gesamt	144.407,29 €
Gesamtkosten Einsatz	**432.740,50 €**

6 Berechnung des Kostendeckungsgrades

Gesamtkosten Einsatz	432.740,50 €
tatsächlich abgerechnete Einsatzzeit 2025	0
Gesamt Einnahmen nach Kalkulation	0,00 €
Kostendeckungsgrad	**0%**

7. Hinweise aus dem bereitgestellten Text

Bei vergleichbaren Fahrzeugen können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Stundensätze können auch für Fahrzeuge geltend gemacht werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, wenn die Gemeinde Halterin ist und die Eigentümerin/der Eigentümer sie ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt.

Die Anschaffungskosten sind **nicht um Zuweisungen des Landes oder Landkreises**, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen.

Diese Vorlage enthält keine weiteren Annahmen, Rechtsgrundlagen oder externen Werte.

Bedienung

1	In „Kalkulation“ nur die blau markierten Eingabezellen ausfüllen.
2	durchnittliche Zeit von Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eingeben.
3	Für Personal den durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohn je Stunde, den Gemeinkostenzuschlag (maximal 10 %), den Zuschlag zur Aufwandsentschädigung je Stunde und die Anzahl Einsatzkräfte eintragen.
4	Für Fahrzeuge Bezeichnung und Anschaffungskosten eintragen. Die festen Faktoren 10 %, 80 Stunden, 30 % und 50 % sind bereits hinterlegt.
5	Die Gesamtkosten werden automatisch aus Personal- und Fahrzeugkosten gebildet.
6	Die Ermittlung des Kostendeckungsgrad ist nur eine Kontrollrechnung zur Feststellung, ob es zu einer Kostenüberdeckung kommt.